



Blick aus dem Bereich des Oberhofer Platzes in die Jägerstraße nach Süd-Westen



Blick über den Einmündungsbereich der Auguststraße hinweg in die Jägerstraße nach Süd-Westen mit Lage des Grundstücks Jägerstr. 8 auf der süd-östlichen bzw. im Bild linken Straßenseite (Pfeil)



Blick in die Jägerstraße nach Süd-Westen mit Lage des Grundstücks Jägerstr. 8 auf der süd-östlichen bzw. im Bild linken Straßenseite (Pfeil)



straßenseitige Front des Grundstücks Jägerstraße 8 mit aufstehendem Mehrfamilien-Wohnhaus und Grenzgarage im Vorgartenbereich



straßenseitige Front des Grundstücks Jägerstraße 8 mit aufstehendem Mehrfamilien-Wohnhaus und Grenzgarage im Vorgartenbereich (links im Bild)



straßenseitige Front des Grundstücks Jägerstraße 8 mit aufstehendem Mehrfamilien-Wohnhaus und Zufahrt zu einem ungedeckten PKW-Stellplatz (rechts im Bild)



Blick über das rechts angrenzende Nachbargrundstück auf das auf dem Grundstück Jägerstraße 8 aufstehende Mehrfamilien-Wohnhaus



Blick in die Jägerstraße nach Nord-Osten mit Lage des Grundstücks Jägerstr. 8 auf der süd-östlichen bzw. im Bild rechten Straßenseite (Pfeil)



straßenseitige Front des Grundstücks Jägerstr. 8



straßenseitige Front des Grundstücks Jägerstraße 8 mit Doppelflügel-Toranlage zu dem ungedeckten PKW-Stellplatz im Vorgartenbereich bzw. im rechten Bauwich des auf dem Grundstück aufstehenden Mehrfamilien-Wohnhauses



ungedeckter PKW-Stellplatz im Vorgartenbereich bzw. im rechten Bauwich des auf dem Grundstück aufstehenden Mehrfamilien-Wohnhauses vor der süd-westlichen Grundstücksgrenze sowie straßenseitige Front des auf dem Grundstück Jägerstraße 8 aufstehenden Mehrfamilien-Wohnhauses



straßenseitige Front des Grundstücks Jägerstraße 8 mit Doppelflügel-Toranlage zu der auf dem Grundstück belegenen Grenzgarage an der nord-östlichen Grundstücksgrenze im Vorgartenbereich des auf dem Grundstück aufstehenden Mehrfamilien-Wohnhauses



straßenseitige Front der auf dem Grundstück belegenen Grenzgarage an der nord-östlichen Grundstücksgrenze im Vorgartenbereich und straßenseitige Front des auf dem Grundstück aufstehenden Mehrfamilien-Wohnhauses



straßenseitige Front der auf dem Grundstück belegenen Grenzgarage an der nord-östlichen Grundstücksgrenze im Vorgartenbereich des auf dem Grundstück aufstehenden Mehrfamilien-Wohnhauses